



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Auskunft:
Dr. Oswald Huber

Tel: +43 (0)5556/ 724 35 - 210
Fax: +43 (0)5556/ 724 35 - 209
oswald.huber@schruns.at

Schruns, 22.12.2011

Seite 1 von 4

Zl. 817-9/2012

Friedhofsgebühren-Verordnung

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 i.d.g.F., und § 23 der Friedhofsordnung wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 21.12.2011 verordnet:

In der Marktgemeinde Schruns werden Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof der Marktgemeinde Schruns mit angeschlossener Aufbahnhalle.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahnhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich
 - a) Grabstättengebühren (Gebühren für die Einräumung des Benützungsbereiches an einer Grabstätte),
 - b) Verlängerungsbgebühren,
 - c) Friedhoferhaltungsbgebühren,
 - d) Aufbahrungsb- und Einstellgebühren und
 - e) Bestattungsbgebühren.
- 2) Benützungsbberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsbrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.



§ 3 Grabstättengebühren

Die Gebühren für die Einräumung des Benützensrechtes an einer Grabstätte (Erstankauf) werden für die Dauer eines Benützensrechtes (§ 11 Abs. 1 und 4 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber (15 Jahre)	63,00 Euro
b) Doppelgräber (15 Jahre)	126,00 Euro
c) Arkadengräber (30 Jahre)	1.208,00 Euro
d) Urnenreihengräber (10 Jahre)	305,00 Euro
e) Urnennischen inkl. Abdeckplatte (Tombak) (10 Jahre)	215,00 Euro

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützensrechtes (§ 11 Abs. 2 und 4 der Friedhofsordnung) sind folgende Gebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten:

a) Einzelgräber (pro Jahr)	5,00 Euro
b) Doppelgräber (pro Jahr)	8,00 Euro
c) Arkadengräber (pro Jahr)	28,00 Euro
d) Urnenreihengräber (pro Jahr)	8,00 Euro
e) Urnennischen (pro Jahr)	8,00 Euro

§ 5 Friedhoferhaltungskostenbeitrag

Die Gebühren für die Erhaltung der Friedhofseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber (pro Jahr)	16,00 Euro
b) Doppelgräber (pro Jahr)	22,00 Euro
c) Arkadengräber (pro Jahr)	34,00 Euro
d) Urnenreihengräber (pro Jahr)	16,00 Euro
e) Urnennischen (pro Jahr)	16,00 Euro

§ 6 Aufbahrungs- und Einstellgebühren

Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist (unabhängig von der Dauer) eine Aufbahrungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt

a) ohne Verabschiedung (Trauerfeier) pauschal	63,00 Euro
b) bei Abhaltung einer Trauerfeier in der Aufbahrungshalle	126,00 Euro



Die Einstellgebühr ohne Aufbahrung beträgt
pauschal (unabhängig von der Dauer)

23,00 Euro

Seite 3 von 4

§ 7

Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) bei einer Grabtiefe von 1,60 m **610,00 Euro**
 - b) bei einer Grabtiefe von 2,00 m **660,00 Euro**
- 2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von rd. 0,80 m **97,00 Euro**
- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnennische beträgt **47,00 Euro**
Die Gebühr für die Inschrift (Name und Geburts- und Sterbedatum) **105,00 Euro**
- 4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab beträgt **116,00 Euro**
Die Gebühr für die Gedenktafel mit Inschrift (Name mit Geburts- und Sterbejahr) **147,00 Euro**

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.



§ 4
Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Friedhoferhaltungsgebühr (§ 5) ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungs- und Einstellgebühr (§ 6) und die Bestattungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Schruns

Der Bürgermeister:

Karl Hueber

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	
von der Amtstafel abgenommen am	